

Berlin, 11. Januar 2015

Rechtsposition

zum Status des Systems der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn (AVDR)

Bezug für die Vorlage: Resümee des Stellv. der Bundestags-Fraktion der CDU/CSU, Herrn Arnold Vaatz im Gespräch mit Vertretern der IGDR am 23. September 2014 (Gesprächsprotokoll vom 28. Oktober 2014).

I. Thematik

- I.1. Im Fokus steht der Status der AVDR unter dem Aspekt der Interpretation des parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnies (SPD), Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung (Antwort auf die schriftliche Anfrage 2003/Arb. 6/132 v. 24.06.2003

Zitat (Auszug):

„Ein besonderes Alterssicherungssystem für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn hat es weder zum Zeitpunkt der Rentenüberleitung also am 1. Januar 1992, noch zum Zeitpunkt der Herstellung der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 gegeben. Die 1956 in der DDR für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn eingeführte Altersversorgung ist bereits 1974 in die Sozialversicherung der DDR überführt worden“.

Dieser Standpunkt wurde in den „Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages / Sachstand WD 6-3000-082/14“, Punkt 1.2., wie auch von anderen Institutionen, kommentarlos als gegeben hingenommen.

- I.2. Rechtsfortschreibung und Rechtseinheit im System AVDR dokumentieren, dass der Standpunkt des Staatssekretärs Thönnies im Widerspruch zum gründenden Recht dem Überführungsrecht und dem Bundesrecht der AVDR steht.

II. Beweise

II.1. Zum gründenden Recht

- II.1.1. Abgeleitet ist diese Interpretation von der Eisenbahner-Verordnung (EVO) 1973, § 11 (2),

Zitat:

*„Für die Gewährung und Berechnung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung der Eisenbahner einschließlich der Ehegatten- und Kinderzuschläge gelten die Rechtsvorschriften über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung, **soweit nachfolgend nicht anderes festgelegt ist.***

(Zitat Ende)

(Anlage 1)

II.1.2. **Rechtsverbindlich und damit entscheidend für den Status der AVDR ist aber der § 11 (1) der EVO 1973,**

Zitat:

Eisenbahner mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben Anspruch auf Alters-, Invaliden- und Unfallversorgung **nach den Rechtsvorschriften dieser Verordnung**, wenn der Anspruch frühestens ab 1. Januar 1974 besteht.
Die Versorgungsberechtigten Hinterbliebenen haben dementsprechend Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung"

(Zitat Ende)

(Anlage 1)

Unzweifelhaft ist mit dem **§ 11 (1)** festgeschrieben, dass die Eisenbahner Anspruch auf Altersversorgung nach den **Rechtsvorschriften dieser Verordnung, heißt der Eisenbahnverordnung 1973, haben!**

Tatbestand ist, dass mit der EVO 1973 i.V.m. der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn (VersO DR) vom 28. März 1973, Anlage 3 im Rahmenkollektivvertrag der Deutschen Reichsbahn (RKV DR), im 53. Nachtrag des RKV DR (Reg. Nr. 110/89 am 21. August 1989) als Anl. 11 eingeordnet, eine lupenreine Outsourcing des Verwaltungsaufwandes erfolgte.

Im Focus stand die Änderung des **separaten Berechnungssystems der AVDR gemäß den Regelungen von 1944** durch Nutzung moderner Methodik der Sozialversicherung.

In Anwendung kam gemäß § 11 (3) der EVO 1973 ein Steigerungsbetrag 1,5 % als neuer Berechnungsfaktor für die Bestimmung der Versorgungsleistung der DR, **nicht Rente**.

Er ist nicht Teil der Rentenversicherung. Er ist nicht Gegenstand des § 47 der Rentenverordnung 1979 der DDR.

II.1.3. Der **§ 11 (2)** regelt gemäß der logischen Folge der EVO-Normative - **nur - verwaltungsorganisatorische Aufgaben**, die der Sozialversicherung zur Wahrnehmung zugeordnet waren. **Durch das erfolgte Outsourcing wurde die Sozialversicherung für die AVDR folglich zum Dienstleister analog wie die Bundesbahn-Versicherungsanstalt als Rentenversicherungsträger für die nicht verbeamteten Bundesbahner.**

Die Bundesbahn vollzog die Änderung der Berechnungsmethodik des AVDR-Berechnungssystems im Jahre 1979.

Sowohl bei der Deutschen Reichsbahn wie bei der Deutschen Bundesbahn blieben die Versorgungssysteme eigenständig.

II.1.4. Klassische Regelungen, die begründet auf die EVO 1973 zutreffend die Eigenständigkeit des Versorgungssystems der DR charakterisieren sind u.a.:

- a) Der 32. Nachtrag zum Rahmenkollektivvertrag für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn vom 7. November 1973, zu § 9 der Versorgungsordnung der DR, ... Unterpunkt d) „nicht der freiwilligen Zusatzversicherung beigetreten sind“ ändert den § 9 - Übergangsregelung - der VersO DR dahingehend, dass die Bedingung des FZR-Beitritts für den Besitzschutz, der weiteren Gewährung der Versorgung nach EVO 1956, aufgehoben worden ist.
In der VersO DR gemäß 53. Nachtrag zum RKV DR ist diese Regelung als § 10 aufgenommen.

- b) VersO DR § 7 (2): Übernahme der persönlichen Beiträge der FZR bereits nach 25 Dienstjahren bei der DR im Unterschied zur FZR-Regelung, der Beitragsfreiheit erst nach 25 Jahren FZR-Mitgliedschaft.
Diese Regelung ist Ausgleich für die geringere Versorgungsleistung durch Nutzung der Methodik der Sozialversicherung.
- c) Die Erteilung von Versorgungsbescheiden durch die Reichsbahndirektionen (beigefügt ein Versorgungsbescheid der Rbd Berlin vom 3.12.81; Anlage 2).

Anmerkung:

- a) Die logische Rechtsfolge der Regelung weist als Primat für den **Status der AVDR** die EVO 1973, § 11 (1) aus.
- b) Der nachgeschaltete **§ 11 (2) der EVO 1973 regelt verwaltungsorganisatorische Aufgaben.**
- c) Die Regelung gemäß § 11 (3) begründet die neue Berechnungsmethodik zur Bestimmung des Leistungsanspruchs der Versorgung.

II.1.5. Die kausale Folge der Rechtsfortschreibung der AVDR

Das historisch-traditionsreiche System der Altersversorgung Deutsche Reichsbahn (AVDR) - es gehört zu den ältesten Systemen Deutschlands - wurde 1944 zu einem beamtenähnlichen Gesamtversorgungssystem, bestehend aus den Anteilen der Sozialpflichtversicherung und der betrieblichen Versorgung, entwickelt. Es blieb auch während der deutschen Teilung bei der Deutschen Bundesbahn (Namensänderung 1949) und der Deutschen Reichsbahn im Wesentlichen gleich wirksam. Im Unterschied zu den Westzonen gab es in der sowjetischen Besatzungszone nach 1945 eine Enteignung, die 1956 mit dem Wiederaufleben in der DDR beendet wurde.

Die Rechtsfortschreibung nach dem Ende der Enteignung basiert auf der Anordnung 1956, der Eisenbahner-Verordnung 1956, dem Rahmenkollektivvertrag 1960 einschließlich der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn und den Nachträgen.

Die Eisenbahner-Verordnung 1973 setzte wesentlich neue Akzente im Hinblick auf verbesserte Alterssicherungsleistungen.

Bis zum Tag der Wiedervereinigung Deutschlands hatten die Eisenbahner Anspruch auf Alters-, Invaliden- und Unfallversorgung nach den Rechtsvorschriften der EVO 1973 deren Leistungen bis zum 1,8-fachen über den Renten der Sozialversicherung lagen.

Des Weiteren waren die Regelungen als sekundäres Bundesrecht bis zum 31. Dezember 1991 mit der Auflage für Folgeregelungen anzuwenden (sh. Näheres unter II.2.1.).

II.1.6 Rechtsfortschreibung als gesetzliche Regelung

Die Versorgung der Deutschen Reichsbahn wurde entsprechend ihrem Status fortgeschrieben in der **1. Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung der DDR vom 23.11.1979 (Anl.3/Auszug).**

Beweis:

Zu § 50 Abs. 6 der Verordnung ist bestimmt:

Zitat:

§ 58

„Den Renten der Sozialversicherung sind die, an deren Stelle gezahlten Versorgungsleistungen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen

Republik, der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post gleichgestellt"
(Zitat Ende)

Diese gesetzlichen Regelungen beinhalten eindeutig die logische Konsequenz zur Gleichbehandlung der Versorgung der DR mit den genannten Versorgungsungen als höher versichertes System gleicher Kategorie. Des Weiteren bestätigt die Aufnahme in die 1. DB zur RVO DDR 1979 die Eigenständigkeit der Versorgung der DR.

Anmerkung:

- a) **Die** in der Sache, der **Zuordnung** der Versorgung der DR relevante 1. Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung (RVO) vom 23.11.1979 hat in den bisherigen Entscheidungen keine Entsprechung.
- b) Die **Rechtsfrage nach der Ungleichbehandlung der Eisenbahner der DR beantwortet der § 58.**
Er begründet die Einordnung in das AAÜG und die versicherungsrechtliche Anwendung des § 279 SGB VI und damit die Gleichstellung analog der betrieblichen Versorgung Zeiss-Jena.

II.2. Zum Überführungsrecht

II.2.1. Rechtsgrundlagen/Einigungsvertrag (EV) Das fortgeltende Recht der DR/Abschrift

Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner
- Eisenbahner-Verordnung - *)
v. 28. März 1973 (Gbl. I S. 217)
(Änderungsregister/DDR/ VIII H2, Seite 01/ als Anlage 1 beigefügt)

*) „Gemäß Anl. II Kap. VIII Sachgeb. H Abschn. III Nr. 2 des Einigungsvertrages sind aus der Eisenbahner-Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn (Anl. II zum Rahmenkollektivvertrag für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn vom 20 April 1960, zuletzt geändert durch den 53. Nachtrag vom 26. April 1989) die §§ 11 bis 15 der Verordnung und die Versorgungsordnung bis zum 31.12.1991 anzuwenden.

Es gilt die Maßgabe unter Sachgeb. F Abschn. III Nr. 1, wonach die dem Minister für Arbeit und Soziales übertragenen Ermächtigungen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wahrzunehmen sind, wobei die Ausführung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgt, soweit nach den Bestimmungen des Grundgesetzes eine Zustimmung erforderlich ist.

Anmerkung:

Das o.g. Änderungsregister (Dok. zum EV) im Betreff der Eisenbahner-Verordnung 1973 weist die Verordnung und damit die Versorgung der DR als „**fortgeltendes Recht gemäß Einigungsvertrag aus**". **Bestätigt ist mit den rechtlichen Regelungen der Rechtsanspruch der Beschäftigten der DR auch im Übergangsrecht.**

II.2.2. Überführung der gesetzlichen und tarifrechtlichen Regelungen der AVDR.

Das BMAS unterzog Artikel 9 Grundgesetz (Tarifautonomie) keiner Bewertung im Hinblick auf die Überführung des Gesamtversorgungssystems AVDR.

Anders die Tarifvertragspartner, die Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (GdED) und die Deutsche Reichsbahn (DR) in Bundeseigentum.

Gemäß der Inkraftsetzung des Grundgesetzes (GG) mit Wirkung des Tages der Deutschen Einheit, den 3.10.1990, realisierten die Tarifvertragspartner gemäß Artikel 9 GG sowie Artikel 8, 9 und 26 EV die Überführung der arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen des Rahmenkollektivvertrages (RKV DR) einschließlich der Versorgungsordnung der DR (VersO DR). Für die Leistungsfähigkeit und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes der zwei deutschen Staatsbahnen DR und DB war die Unverzüglichkeit oberstes Gebot.

Die Beschäftigten wurden mit sofortiger Wirkung zum 3.10.1990 Bundesbedienstete mit allen Rechten und Pflichten. Die Arbeitsverträge blieben verbindlich. Dem entsprechend trat der Tarifvertrag AnTV-DR bereits am 1.07.1991 in Kraft.

In Beachtung der Auflage des EV, dass die VersO DR bis 31.12.1991 als sekundäres Bundesrecht anzuwenden war, wurden die Regelungen des EV für die Erhaltung der betrieblichen Versorgungsleistung wie folgt wirksam. Sh. hierzu Anlage 4:

„Erklärung des Vorsitzenden der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands i.R. (GdED), Koll. Rudi Schäfer zur Überführung des Versorgungssystems der Deutschen Reichsbahn (AVDR), des betrieblichen Versorgungsanteils, im Prozess der Wiedervereinigung Deutschlands vom 2. Februar 2010.

Auszug:

Umsetzung der Überführung bzw. der Anpassung des betrieblichen Versorgungsanteils der AVDR in Bundesrecht

1. Ersatz des RKV DR durch Tarifvertrag (AnTV – DR)

Die Inkraftsetzung des AnTV – DR war auf den 01. Juli 1991 festgesetzt. In Beachtung dessen, dass die Altersversorgung der DR gemäß EV Anlage II, Kap. VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 2. a) i.V.m. b) bis zum 31. Dez. 1991 als sekundäres Bundesrecht anzuwenden war, i.V.m. Anschlussregelungen, einigten sich die Tarifvertragsparteien (Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands ((GdED) u. DR der Bundesrepublik)) darauf, die VersO DR mit Aufnahme § 36 – „wird noch geregelt“ – auszuklammern, um den AnTV-DR zum vorgesehenen Termin in Kraft zu setzen.

2. *Diese Entscheidung der Tarifvertragsparteien bewirkte, dass EV Anlage I, Kapitel VIII Sachgebiet A, Ziffer 14. wirksam wurde: „Bestimmungen bisheriger rahmenkollektivverträge oder Tarifverträge, die im neuen Tarifvertrag nicht aufgehoben sind, gelten weiter“. Sie bleiben verbindliches Recht bis zur Ausgestaltung des § 36 AnTV - DR bzw. einer ersetzenden tarifvertraglichen Regelung ohne Minderung des Leistungsanspruchs.*

3. *Mit der Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und dem Weitergelten der AV DR sind die Regelungen zur Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaften gemäß Betriebsrentengesetz (Betr. AVG) § 1 verbindlich.*

4. *Avisiert war die Regelung zur Ausgestaltung des § 36 AnTV – DR und Ablösung der Versorgungsordnung DR im Rahmen des Eisenbahn – Neuordnungsgesetzes 1993 (Art. 1 des ENeuOG – Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen) vom 27.Dez.1993.*

Zitat:

§ 1

Zusammenführung der Bundeseisenbahnen

Das unter dem Namen „Deutsche Bundesbahn“ als nicht rechtsfähiges Sondervermögen verwaltete Bundeseisenbahnvermögen sowie das Sondervermögen Deutsche Reichsbahn (Artikel 26 des Einigungsvertrages) werden zu einem nicht rechtsfähigen Sondervermögen des Bundes zusammengeführt und vom Bund unter dem Namen "Bundeseisenbahnvermögen" verwaltet.

§ 7

Personalwesen

- (1) *Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundeseisenbahnvermögens stehen im Dienst des Bundes. Die Beamten sind unmittelbare Bundesbeamte.*

 - (2) *Die im Zeitpunkt der Zusammenführung bei den im § 1 genannten Sondervermögen bestehenden Tarifverträge für Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden gelten bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge nach Absatz 3 weiter. Soweit ein Tarifvertrag im Zeitpunkt der Zusammenführung ohne Nachwirkung seine Geltung verliert, werden die durch Rechtsnormen dieses Tarifvertrages geregelten Rechte und Pflichten bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge Inhaltlich der betroffenen Arbeitsverhältnisse..*
5. *Aus Zeitgründen bei der Umsetzung o.g. §§ des ENeuOG unterblieb die Einordnung der VersO DR mit Verweisen auf eine nachträgliche Regelung. **Garantie für den Erhalt der rechtmäßigen Ansprüche und Anwartschaften aus der AV DR ist gegeben mit der Zusage gemäß § 36 AnTV-DR 1991, dem Artikel 1 des Eisenbahn-Neuordnungsgesetz §§ 1u. 7, insbesondere den Auflagen unter Textziffer 2. i.V.m. Anl.I ...Ziffer 14. und gemäß Betr. AVG § 1 (Unverfallbarkeit).***
6. *Infolge der aufgeschobenen Regelung zur AV DR erging im Rahmen des Zusatzversorgungstarifvertrages (ZVers TV) 1995 für die Tarifkräfte der DB AG im § 1 eine entsprechende Ausführungsbestimmung und im § 15 **eine „Sonderregelung“ für die übernommenen ehemaligen Beschäftigten der DR (Reichsbahner).***

Es war ein erster Schritt für die vorgenannte „nachträgliche Regelung“ zur Umsetzung der gesetzlichen und tarifrechtlichen Auflagen, dem weitere Maßnahmen der Tarifvertragsparteien mit Finanzierung vom Rechtsnachfolger der DR, dem Bund, folgen sollten. Die Realisierung verzögerte sich weil die Anpassung der Löhne und Gehälter der Reichsbahner Vorrang eingeräumt wurde.

7. *Der Rechtsnachfolger der DR, die Bundesrepublik Deutschland, ist gemäß der Garantie in Textziffer 5 hinsichtlich der Finanzierung der Aufwendung für die AV DR – Leistungen verantwortlich. Die Verfahrensweise für die Gewährung der Leistungen aus der Versorgungsordnung der ehemaligen Bundesbahn (aufgenommen in das ENeuOG) ist grundlegend für die Gleichbehandlung der Reichsbahner.*

Resümierend widerspiegeln die Ausführungen, dass die Verantwortungsträger der Tarifvertragsparteien beabsichtigten eine Gleichbehandlung der Eisenbahner Deutschlands im Hinblick auf die Altersversorgung entsprechend der jeweiligen Versorgungsordnung,

die der Deutschen Bundesbahn und die der Deutschen Reichsbahn, zu sichern in Beachtung Artikel 3 und 14 Grundgesetz.

Eine Wiederholung der Enteignung der Reichsbahner, wie nach 1945 in der sowjetischen Besatzungszone geschehen, die 1956 revidiert wurde, war absolut ausgeschlossen. Die Aussagen AnTV DR sind gleich lautend für den LTV DR.

(Auszug Ende)

Anmerkung:

Die Wahrnehmung der Tarifvertragspartner, die korrekt von der praxiswirksamen Existenz der AVDR seit dem Wiederaufleben 1956, nach der Enteignung des Systems der Altersversorgung der DR von 1944 in der sowjetischen Besatzungszone ausgingen, war mit Bezug auf das „gründende Recht“ zwingend.

II.3. Zum Bundesrecht

Der rechtsrelevante Komplex in Ableitung von dem ab 3. Oktober 1990 geltenden Bundesrecht (Artikel 9 GG - Tarifautonomie getragen vom EV Art. 8, 9 u. 26, Anl. I Kap. VIII Sachg. H Abschn. III, Ziff. 14 i.V.m. dem Gelten des Tarifvertragsgesetzes das BGB §§ 133 und 157, der Tarifvertrag 1991, des Betriebsrentengesetz § 1, das Eisenbahn-Neuordnungsgesetz Art. 1, §§ 1 u. 7) zur Wahrung des Versorgungsanspruchs, der Unverfallbarkeit der Leistungen, fand bis dato keine Entsprechung. Insbesondere die Umsetzung der Auflagen des ENeuOG ist noch offen.

Eine Gesetzesinitiative ist nicht erforderlich. Es mangelt an einer Durchführungsbestimmung zum ENeuOG Art. 1, §§ 1 und 7.

Verantwortlich für den Erlass ist der Bundesverkehrsminister.

II.4. Zu politischen Initiativen

Prägnant für die Wiedergewährung der Versorgungsleistungen sind folgende Initiativen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der CDU/CSU geführten Bundesregierung in nachstehender chronologischer Folge als Forderung zur Umsetzung des ENeuOG:

- a) Das BMAS bestätigt die Lücke im RÜG von 1992 hinsichtlich der AVDR und avisiert Vorschläge zur Schließung am 24. Januar 1997.
- b) Die CDU/CSU macht am 23.04.1998 im Rahmen der BT-Debatte, Drucks. 13/8580, S. 21155, 13. Wp. - 230. Sitzung, Handlungsbedarf für die Regelungen von Ansprüchen und Anwartschaften aus den Systemen der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post der DDR, öffentlichkeitswirksam.
- c) BT-Antrag der CDU/CSU, Drucks. 14/2522 v. 18. Jan. 2000 mit dem Titel „Einheitliches Versorgungsrecht für die Eisenbahner herstellen“ (Anl. 5) mit den Forderungen
 1. Rentenrechtliche Umsetzung der Entscheidung des Bundessozialgerichtes v. 10 Nov. 1998 (realisiert mit dem 2. AAÜG-Änd G 2001).
 2. „Erworbene Ansprüche und Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung anzuerkennen und auszuzahlen“.
- d) CDU/CSU BT-Fraktion fordert in der BT-Debatte 14. Wp - 90. Sitzung, 24. Feb. 2000 die Realisierung des Antrages unter c) 14/2522.
- e) **Entscheidungserheblich** ist in diesem Zusammenhang die **Argumentation vom 25.08.2000 für die Bundestagsdebatte zum Antrag der CDU/CSU Bundestagsfraktion, BT-Drucks.**

14/2522.

Widerlegt wird mit Rechtsnormativen die Behauptung „die Ansprüche und Anwartschaften auf Versorgung sind 1974 in die SV überführt worden - folglich existieren diese nicht mehr“. Hierzu Auszug einer Schrift von Claudia Nolte (MdB) BT-Fraktion CDU/CSU v. 25.08.2000 (Anl. 6).

f) Erklärung DIE VORSITZENDE (Frau Dr. Angela Merkel) der CDU Deutschlands gegenüber der Gewerkschaft der Eisenbahner (Herrn Günter Ostermann)
„Gleichbehandlung der Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Reichsbahn der DDR mit den Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn ist dringend erforderlich“
Bezug auf BT-Antrag 14/2522 (Anl. 7).

g) Erklärung DER VORSITZENDE (Herr Michael Glos) der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag v. 25.07.2002 mit Schreiben an die Interessengemeinschaft von Angehörigen der ehemaligen Deutschen Reichsbahn (IGDR, Herrn Volkmar Hornfischer)

Auszug:

„Selbstverständlich steht die CDU/CSU-Bundestagsfraktion zu ihrem Antrag - einheitliches Versorgungsrecht für Eisenbahner herstellen - " (Anl. 8).

h) Erklärung von Herrn Lothar de Maiziere, Ministerpräsident der DDR a.D. und Rechtsanwalt, v. 11.11.1996 mit der in der Sache klaren Aussage: „Zu keiner Zeit - folglich auch nicht mit dem Rentenangleichungsgesetz vom Juni 1990 - bestand die Absicht, Ansprüche und Anwartschaften der Reichsbahner zu schmälern“.

Anmerkung:

Diese Aussagen bestätigen unstrittig die Existenz der AVDR und widerlegen damit auch - „die Behauptung einer Überführung der AVDR 1973 in die Sozialversicherung“.

III. Kritische Anmerkungen zu den Ausführungen des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, WD 6 - 3000 - 082/14

Zu 1.1. Der Verfasser unterlässt den Bezug auf das historisch begründete System der Altersversorgung der DR, die 1944 zu einem Gesamtversorgungssystem entwickelte Versorgung analog der Beamtenversorgung, des Weiteren

die Enteignung in der sowjetischen Besatzungszone,

das Wiederaufleben des Systems 1956 in der DDR und nach jahrzehntelanger Rechtspraxis der Gewährung der Versorgungsleistungen (1,8-fach gegenüber der SV-Rente) das Aussetzen der Zahlung anlässlich der Wiedervereinigung.

Zu 1.2. Der Verfasser übernimmt kommentarlos, als gegeben hin, die Interpretation von Herrn Thönnies (SPD), Sts. im BMin., „Eingliederung in das System der allgemeinen Sozialversicherung“ ohne Bezug auf konkrete Rechtsnormative, faktisch auf die EVO 1973 § 11 (2) statt § 11 (1)! Er unterlässt die Einbeziehung des § 58, 1. Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung 1979 der DDR § 50 in die Recherche und dessen Bewertung.

Zu 2. Der Verfasser erörtert nicht die Lücke im RÜG 1992 im Hinblick auf die Versorgung der DR (sh. hierzu u.a. II.4. a) bis h) dieser Schrift.

- Zu 2.1** - Der Verfasser verwendet nur Sekundärstandpunkte.
Primat zum Einigungsvertrag haben aber die Festlegungen gemäß dem fortgeltenden Recht (sh. hierzu II.2. dieser Schrift).
 Im Zusammenhang ist auch von rechtlicher Relevanz das RÜ-Erg G 1973, Art. 4 zur nachträglichen Überführung des **betrieblichen** Versorgungssystems Zeiss-Jena im Hinblick auf die Ausführungen zum SGB VI. Tatbestand ist, dass neben der SGB VI-Rente Abfindungen gezahlt werden, wenn man über 3 Eigentumstitel verfügte.
- SGB VI-Rente wird gewährt mit den Eigentumstiteln SV-Pflichtversicherung plus FZR oder ZV (Anerkennung des rentenanrechnungsfähigen Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze West). Deshalb wird der 3. Eigentumstitel als „betriebliche Versorgung“ als Abfindung gezahlt.
 Bei Bahn ist die Zahlung entgegen den gesetzlichen und tarifrechtlichen Auflagen des Überführungs- und Bundesrechts **noch nicht** realisiert!
 - Dem Gesetzgeber wird mit der globalen Aussage - letzter Absatz unter II.2. - unterstellt, dass er die gravierende Ungleichbehandlung (Schlechterstellung) der Eisenbahner gegenüber den Systemen der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung (sh. hierzu unter II.1.6.) gewollt hätte. Mit anderen Worten, dem Gesetzgeber wird unterstellt, die Wiederholung der Enteignung der Eisenbahner der ehemaligen DR von 1945 in der sowjetischen Besatzungszone, anlässlich der Wiedervereinigung entsprach seinem Willen.
 - Zu Fragen der tarifrechtlichen Regelungen - die seitens des Verfassers nicht gemäß Grundgesetz Art. 9 i.V.m. Art. 8 und 9 Einigungsvertrag recherchiert sind - sh. die Ausführungen unter II.2.2. dieser Schrift.
 - Das Fazit des Verfassers kommt infolge des Bezuges auf eine Fehlinterpretation des Stss. Franz Thönnies (SPD) - Überführung der eigenständigen Versorgung DR 1974 in die Sozialversicherung - zu rechtlich nichtzutreffendem Ergebnis, faktisch zur Wiederholung der Enteignung von 1945, wie in der sowjetisch besetzten Zone geschehen.

Quintessenz in der Sache:

Die substantiierte Beweisführung verdeutlicht auf der Grundlage der zugeordneten Rechtsnormative, aufbauend auf das „gründende Recht“ i.V.m. mit der Rechtsfortschreibung in Rechtseinheit, die Versorgung der DR auch im Einigungsvertrag und gemäß Bundesrecht, als eigenständiges System der Altersversorgung.

i.A. der IGDR

Volkmar Hornfischer

Bernd Friedrichs

gez. Siegfried Siebenhaar

gez. Hartmut Frunzek

Anlagen: